

Verkündet am 30. Oktober 1954
Jodas, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

15

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gabriel D. [REDACTED] & Sohn, A. [REDACTED], Mü-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die S. [REDACTED] B. [REDACTED] eGmbH, vertreten durch ih-
re Geschäftsführer Ba [REDACTED] und Sch [REDACTED], F. [REDACTED] / M. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Oktober 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 23. Juni 1953 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte erteilte der Firma Sch[REDACTED] einen Auftrag zur Ausführung und Lieferung von 48 Einbauküchen für ein bestimmtes Bauvorhaben, den die Firma Sch[REDACTED] mit Schreiben vom 23. August 1950 bestätigte. Die Anlieferung sollte am 2. Oktober 1950 erfolgen, die Montage am 7. Oktober 1950 beendet sein. Die Firma Sch[REDACTED] trat ihre Forderung aus diesem Auftrage in Höhe von 10.490 DM an die Klägerin ab und setzte die Beklagte mit Schreiben vom 23. August 1950 hiervon in Kenntnis. Die Klägerin bat die Beklagte mit Schreiben vom 25. August 1950, dem eine Abtretungsanzeige beigelegt war, die Abtretung anzuerkennen. Darauf schrieb die Beklagte der Firma Sch[REDACTED] unter dem 28. August 1950, daß sie nur bereit sei, die Zession nach Auslieferung der Einbauküchen anzuerkennen, und bitte, die Bank entsprechend zu verständigen. Es sei ihr nicht möglich, ein Zessionsanerkennntnis auszusprechen, nachdem noch nicht eine Musterküche vorliege. Etwa gleichzeitig ließ die Beklagte durch ihren Architekten Be[REDACTED] der Firma Sch[REDACTED] fernmündlich mitteilen, daß die Bestellung der Küchen unter diesen Umständen rückgängig gemacht werde. Der Firmeninhaber Sch[REDACTED], der das Gespräch selbst annahm, antwortete darauf, es handle sich bei der Zession nur um eine Formsache, er werde die Abtretung durch Vorsprache bei der Klägerin rückgängig machen und in Kürze bei der Beklagten versprechen. Er erschien einige Tage später bei der Beklagten und einigte sich mit ihr dahin, daß die Küchen doch zu dem vereinbarten Preise geliefert werden sollten. Die Lieferung der Küchen ist erfolgt. Die Beklagte zahlte den Kaufpreis im Oktober und November 1950 teils an die Firma Sch[REDACTED] selbst, teils an Dritte, denen die Firma Sch[REDACTED] im Oktober 1950 Abtretungserklärungen über Teilbeträge gegeben hat-

- 3 -

te. Die Firma Sch[REDACTED] fiel in Konkurs. Die Klägerin, der noch Kreditforderungen gegen die Firma Sch[REDACTED] zustanden, wandte sich am 19. Februar 1951 an die Beklagte und forderte die Begleichung der im August 1950 abgetretenen Forderung. Sie hat 9.940 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 23. Februar 1951 eingeklagt.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und eingewandt, die Firma Sch[REDACTED] habe ihren Buchhalter Br[REDACTED] beauftragt, die Zessionsangelegenheit mit der Klägerin in Ordnung zu bringen. Dieser habe am 1. September 1950 gelegentlich des Empfangs von Lohngeldern in den Geschäftsräumen der Klägerin den Vorstandsmitgliedern Ba[REDACTED] und Sc[REDACTED] der klagenden Genossenschaft erklärt, daß die Abtretung von der Beklagten nicht anerkannt werde und deswegen hinfällig geworden sei. Die beiden Herren hätten dies zur Kenntnis genommen und nichts erwidert. Ihr Schweigen müsse als stillschweigendes Einverständnis mit der Rückgängigmachung der Abtretung oder als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten aus der Zession angesehen werden. Demgemäß habe Sch[REDACTED] bei seinem kurz darauf erfolgten Besuch bei der Beklagten versichert, die Klägerin habe die Kaufpreisforderung an ihn zurückübertragen. Daraufhin sei in dieser Besprechung Einverständnis dahin erzielt worden, daß der ursprüngliche Kaufvertrag aufgelöst worden sei, daß aber ein neuer Kaufvertrag mit dem alten Inhalt abgeschlossen werde, bei dem eine sofortige Abtretung der Ansprüche der Firma Sch[REDACTED] ausgeschlossen sei.

Das Landgericht hat der Klage unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf 5 % stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht zunächst geltend, die Firma Sch[REDACTED] habe mit ihrem Schreiben vom 23. August 1950 das Angebot der Beklagten in dem Schreiben vom 19. August 1950 nicht unverzüglich angenommen und außerdem eine Auftragsbestätigung erteilt, die sich nicht mit dem Schreiben vom 19. August 1950 decke, denn sie sage darin lediglich die Ausführung des Auftrages gemäß einem Angebot der Beklagten vom 14. August 1950 zu. Diese Ausführungen der Revision stehen im Widerspruch zu dem im Berufungsurteil als unstreitig festgestellten Sachverhalt. Die Feststellungen des Berufungsurteils, der Kaufvertrag sei nach Maßgabe der Schreiben vom 19. und 23. August 1950 spätestens mit diesem zustande gekommen, stehen zu dem Inhalt dieser Schreiben nicht im Widerspruch. Die Firma Sch[REDACTED] hat in dem letztgenannten Schreiben ausdrücklich den ihr mit Schreiben vom 19. August 1950 erteilten Auftrag bestätigt und daher den Auftrag mit den in diesem Schreiben von der Beklagten gestellten Bedingungen angenommen. Die Beklagte hat diese Bestätigung weder als verspätet noch aus sonstigen Gründen zurückgewiesen. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß im Zeitpunkt der Abtretung ein ordnungsgemäßer Kaufvertrag zustande gekommen war.

Die Abtretung der noch nicht fällig gewordenen Kaufpreisforderung war zulässig und ist rechtswirksam vorgenommen worden. Der Ansicht der Revision, die Firma Sch[REDACTED] sei trotz dieser Abtretung befugt gewesen, den mit der

Beklagten geschlossenen Vertrag aufzuheben und durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, bei der, wie die Beklagte vorgetragen hat, lediglich die Abtretbarkeit der Forderung der Firma Sch[REDACTED] ausgeschlossen sein sollte, kann nicht beigetreten werden. Diese Befugnis bestand nicht schon deshalb, weil nach dem im Berufungsurteil als unstreitig festgestellten Sachverhalt die Beklagte durch ihren Architekten Be[REDACTED] der Firma Sch[REDACTED] fernmündlich mitgeteilt hatte, daß die Bestellung der Küchen wegen der Abtretung rückgängig gemacht werde. Die Beklagte war nicht berechtigt, aus diesem Anlaß die Aufhebung des erteilten Auftrages zu verlangen oder sich einseitig von dem Vertrage zu lösen. Die Beklagte hat weder vorgetragen, daß sie den Vertrag mit der Firma Sch[REDACTED] wegen Irrtums über deren persönlichen Verhältnisse angefochten habe, noch einen Sachverhalt dargetan, aus dem sie hierzu berechtigt gewesen wäre. Hierfür genügte nicht die Behauptung, die Beklagte habe, nachdem ihr die Abtretung bekannt geworden sei, der Firma Sch[REDACTED] den Auftrag entzogen und habe im Interesse der Durchführung dieses Auftrages darauf Wert legen müssen, daß die Firma Sch[REDACTED] ihre Forderung nicht an die Genossenschaftsbank abtrete. Abgesehen davon enthält das Schreiben der Beklagten an die Firma Sch[REDACTED] vom 28. August 1950 keine Erklärung, die auf eine Rückgängigmachung des Auftrages gerichtet war.

Mit ihren weiteren Ausführungen wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, aus dem Verhalten der Klägerin könne nicht geschlossen werden, daß sie mit der Rückübertragung der Forderung an die Zedentin einverstanden gewesen sei oder auf die Rechte aus der Zession verzichtet habe. Das Berufungsgericht hat die Darstellung der Beklagten über die Vorgänge vom 1. September

1950 als zutreffend unterstellt. Es führt aus, das Schweigen der Vorstandsmitglieder der Klägerin sei keineswegs eindeutig als endgültige Aufgabe der abgetretenen Forderung zu verstehen gewesen. Die Annahme, daß eine Bank auf erst kürzlich hereingenommene Sicherungsabtretungen stillschweigend verzichte, ohne die Zessionspapiere zurückzuziehen, widerspreche jeder Lebenserfahrung.

Mit dieser Begründung ist das Berufungsurteil nicht zu halten.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht die Bedeutung des Schweigens der Vorstandsmitglieder der Klägerin nicht auf einen Erfahrungssatz stützen durfte, ohne der Beklagten Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären, ob die von dem Berufungsgericht angenommene Übung im Bankgewerbe auch tatsächlich besteht. Auch dann, wenn eine solche Übung bestehen sollte, so würde dies nicht ausschließen, daß im Einzelfall anders verfahren worden ist. Der Erwägung des Berufungsgerichts, das Schweigen der Vorstandsmitglieder der Klägerin sei nicht als endgültige Aufgabe der abgetretenen Forderung zu verstehen, kann sich der Senat aus Rechtsgründen nicht anschließen. Hat der Zeuge Br. am 1. September 1950 einem vertretungsberechtigten Organ der Klägerin erklärt, die Abtretung sei hinfällig geworden, weil sich die Schuldnerin gegen die Zession verwahrt habe, so durfte die Firma Sch. das Schweigen auf eine solche Erklärung als stillschweigendes Einverständnis damit auffassen, daß die Abtretung nicht mehr gelten solle, also als erledigt behandelt werden könne. Auf Grund der zwischen der Klägerin und der Zedentin bestehenden Rechtsbeziehungen wäre erstere nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, einen gegenteiligen Willen gegenüber

der Zedentin zum Ausdruck zu bringen und zu erklären, daß sie auf der Zession bestehe und nicht gedenke, diese als hinfällig zu behandeln. Mangels eines solchen Widerspruchs hätte die Firma Sch[REDACTED] daher annehmen können, daß die Abtretung nicht mehr gelten solle, also rückgängig gemacht sei, so daß in dem Schweigen der Klägerin die Zustimmung zu dem Ansinnen liegen würde, die Abtretung als erledigt zu behandeln.

Es kommt daher darauf an, ob die Aussage des Zeugen Br[REDACTED] glaubwürdig ist und einen ausreichenden Beweis dafür liefert, daß er am 1. September 1950 die von ihm behaupteten Erklärungen abgegeben hat. Das Berufungsgericht wird daher unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere auch der Tatsache, daß die Kontokarte lediglich den Vermerk enthält "lt. Schreiben vom 28. August 1950 nicht anerkannt. Bank mündlich verständigt. 1.9.1950" feststellen müssen, was als erwiesen anzusehen ist. Sollte es Bedenken tragen, der Aussage des Zeugen ohne weiteres zu folgen, so wird auf das Beweisangebot der Beklagten einzugehen sein, mit dem sie für den Verlauf und den Inhalt der Vorsprache des Zeugen Br[REDACTED] bei der Klägerin am 1. September 1950 die Vernehmung der Vorstandsmitglieder Ba[REDACTED] und Sc[REDACTED] beantragt hat (GA Bl 63).

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben, um dem Berufungsgericht Gelegenheit zu geben, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl